Zürich, 28.03.2024

**per Mail**

Eidgenössisches Departement

des Innern EDI

Frau Bundesrätin

Baume-Schneider

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) in die Vernehmlassung geschickt.

In der 1. Säule sollen die Versicherten, die Behörden und andere Akteure Daten einfach und sicher elektronisch austauschen können. Der Bundesrat will deshalb die Durchführung von AHV, IV, Ergänzungsleistungen und Familienzulagen digitalisieren. Kernstück ist eine neue elektronische Sozialversicherungsplattform.

Zugängliche digitale Dienstleistungen sind für blinde und sehbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund nimmt der Schweizerische Blindenbund zum rubrizierten Thema fristgerecht Stellung.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns oft Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Seien es beispielsweise die Formulare der AHV-Ausgleichskassen, der IV-Stellen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber, oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen eigentlich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder dass der Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Wenn auch der Grund für das Scheitern minimal ist - für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessability werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der Schweizerische Blindenbund, dass bei Vorlagen, die digitale Dienstleistungen enthalten, dieses Thema gebührend berücksichtigt wird.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit macht es Sinn, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen und barrierefreien Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen nämlich immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonal sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürbende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, endlich der Vergangenheit angehört. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback fix in die Prozesse aufgenommen werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen, die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das "Aus" für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen bereits die unüberwindbare Barriere bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) gemäss Aussagen der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt wird, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren.

Im Zusammenhang mit der E-ID muss hier erwähnt werden, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht auf dem Radar hatte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es ist zu hoffen, dass die Barrierefreiheit greift und die E-ID auch von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von Anfang an benutzt werden kann.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteuren, die auf die Plattform zugreifen können müssen.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote, vor allen anderen Ansprüchen, einfach barrierefrei sein. Es reicht für Sie deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren.

Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS ist ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel ist detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) ist ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts im Dienstleistungsbereich und insbesondere im Bereich der E-Accessibility in der Praxis zu wenig bekannt. Sogar in den Bundes- und Kantonsverwaltungen sind sich viele Behörden ihrer Verpflichtungen immer noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung können dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Berücksichtigung der für blinde und sehbehinderte Menschen äusserst wichtigen Anliegen im Hinblick auf barrierefreie digitale Dienstleistungen.

Freundliche Grüsse

**Arnold Wittwer**

Geschäftsführer Schweizerischer Blindenbund



**Roland Gossweiler**

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

